



Gemeindeamt Mehrnbach

Pol. Bezirk Ried im Innkreis

A-4941 Mehrnbach 80

Tel.: 07752/82203 Fax DW 20

Bearbeiter: **Josef Schrattenecker DW 11**

e-mail: gemeinde@mehrnach.ooe.gv.at

www.mehrnach.at

Mehrnach, 01. Juli 2021

Zl. 241/1-2021/Sc

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten Riegerting

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtest im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Mehrnbach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in 4941 Mehrnbach, Riegerting 9.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

Die Hauptferien dauern 5 Wochen und beginnen zwei Wochen nach Schulschluss und enden zwei Wochen vor Schulbeginn.

Die Weihnachts-, Oster- und Herbstferien richten sich nach den Ferien in der Volksschule Mehrnbach. Bei Bedarf wird in den Weihnachtsferien ab dem 2. Jänner sowie in der Karwoche von Montag bis Mittwoch ein Journdienst eingerichtet. Der Bedarf für die Einrichtung eines Journdienstes ist durch die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jeweils durch Elternbefragung zu erheben, wobei eine Rückantwort durch die Eltern bis spätestens zu dem auf dem Umfragebogen angegebenen Termin bei der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingelangt sein muss. Der Bedarf ist ab einer Mindestanzahl von fünf Kindern gegeben. Ein Bustransport von Kindern wird während dieser Ferien nicht angeboten. In der Zeit vom 24. Dezember bis 1. Jänner sowie von Gründonnerstag bis Ostermontag ist die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in jedem Fall geschlossen.

Geringfügige Änderungen werden vom Bürgermeister entsprechend den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Kindergartengruppe		
	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. Ein Bustransport ist für Kinder ab dem vollendeten 36. Lebensmonat (mit dem 3. Geburtstag) möglich, sofern sie mehr als 1 Kilometer vom Kindergarten Mehrnbach entfernt wohnen.
- 3.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Leitung der des Kindergartens Riegerting zu erfolgen. (ausgenommen späterer Zuzug in der Gemeinde) Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.3. **Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:**
- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (ist bei Kindergarteneintritt vorzulegen)
 - Impfbescheinigung
 - Sozialversicherungsnummer des Kindes
 - Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern.
 - Familienkarte des Landes OÖ (Abdeckung Unfallversicherung)
- 4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. . Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.6. Die Gemeinde Mehrnbach entscheidet bis zum 15. April jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, welche den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von der Leitung des Kindergartens Riegerting schriftlich mitgeteilt wird.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.
Der Gemeindekindergarten Riegerting ist in erster Linie für die Aufnahme von Kindern bestimmt, die im Gemeindegebiet von Mehrnbach ihren Hauptwohnsitz haben. Sofern genügend freie Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit dem Hauptwohnsitz in einer anderen

Gemeinde aufgenommen werden. Diese Aufnahme wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages, für jeden Monat den das gemeindefremde Kind im Gemeindekindergarten Riegerting besucht, durch die Hauptwohnsitzgemeinde abhängig gemacht und ist jeweils nur auf 1 Arbeitsjahr beschränkt.

4.10. Der Gastbeitrag beträgt:

- a) für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt 203 % des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018 und beträgt für das Arbeitsjahr 2021/22 € 238,-- monatlich.
- b) für ein Kind über drei Jahren, für das der Gastbeitrag durch die Eltern zu übernehmen ist, bis zum Schuleintritt 100 % des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018 und beträgt für das Arbeitsjahr 2021/22 € 117,-- monatlich.
- c) für ein Kind unter drei Jahren 150 % des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 1 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018 und beträgt für das Arbeitsjahr 2021/22 € 283,-- monatlich.

4.11. Der Gastbeitrag ändert sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/23. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Mehrnbach einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) einen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - b) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge (gemäß Tarifordnung)
 - c) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe und einer Integrationsgruppe im Kindergarten bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der

Leitung des Gemeindekindergartens Mehrnbach zu erfolgen. Das heißt, spätestens am 15. des Vormonats muss die Abmeldung abgegeben werden.

- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
 - d) ein Beitragsrückstand von 2 Monaten trotz Mahnung besteht.
- 8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck wird eine jährliche Elternumfrage durchgeführt.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens Riegerting von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.
- 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

- 10.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten Mehrnbach regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.10. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.
Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 10.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine mündliche oder schriftliche Mitteilung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Definition geeignete Person: Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

14. Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung beginnt mit 01. August 2021. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung tritt die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 25. Juni 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Georg Stieglmayr

Angeschlagen am: 15. Juli 2021

Abgenommen am: 30. Juli 2021